

# RS Vfgh 1996/4/15 B995/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2/ Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG; Zurückweisung des Antrages auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung.

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß der Beschwerdeführer als politisch Verfolgter im Falle einer Ausweisung mit schwersten Konsequenzen zu rechnen hätte. Ihn würden in Zaire eine unmenschliche Behandlung und möglicherweise auch Folter erwarten. VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B995.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039585\_96B00995\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)